

Ingrid Rüngeling

Alte Siedlung 1

37127 Scheden

Scheden, den 20.7.2024

An den

Landkreis Göttingen

FB Bauen

Reinhäuser Landstraße 4

37083 Göttingen

Stellungnahme zum Entwurf

Sachlicher Teilplan Windenergie Entwurf 2024 für den Landkreis Göttingen - gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 NROG als sachliches Teilprogramm Windenergie; Öffentliche Auslegung und Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf Teilplan Windenergie Entwurf 2024 des Landkreises Göttingen nehme ich wie folgt Stellung:

Leider hat der Landkreis Göttingen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens absolut unzureichend informiert. So wurde neben der Online-Information nur in Herzberg und der Stadt Göttingen eine Veranstaltung durchgeführt, nicht jedoch in den Gemeinden, die von den Planungen teilweise über Gebühr belastet werden. Auch die öffentliche Auslegung mit dem Hinweis auf die Beteiligungsmöglichkeiten ist nicht ausreichend klar formuliert worden und damit für den geneigten Bürger nicht verständlich, so z.B. betreffend die Frist zur Abgabe der Stellungnahme schriftlich oder per Mail. Hier ist nur klar die Frist betreffend die Online-Stellungnahme formuliert. Es werden daher erhebliche rechtliche Bedenken angemeldet hinsichtlich der Klarheit der Fristenregelung für die Stellungnahmen. Abgesehen von den einzelnen Stellungnahmen betreffend die jeweiligen Vorranggebiete wird auch nochmals darauf hingewiesen, dass der Landkreis Göttingen bis Ende 2027 0,9% seiner Fläche auszuweisen hat. Leider gibt es bis heute keine klare Aussage, wieviel anrechenbare Fläche bereits vorhanden ist und wieviel Fläche zum Erreichen des 1. Zieles noch auszuweisen wäre.

Hier wird eindeutige Klarheit erwartet mit dem weiteren Antrage, den Teilplan Windenergie zunächst nur mit dem 1. Ziel der 0,9 % vorzubereiten und insoweit einen Entwurf vorzulegen und nicht den derzeit vorliegenden Entwurf schon final mit Wirkung bis 2032 zu beschließen. Eine stufenweise Vorgehensweise, die der Gesetzgeber ausdrücklich zugelassen hat, bietet erheblichen Spielraum zur Prüfung evtl. weiterer Flächen, die im Interesse der betroffenen Gemeinden genutzt werden sollte, um eine entsprechende Akzeptanz in der Bevölkerung zu erzielen.

Mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von WEA wird keine Aussage über die Nutzung der Windenergie außerhalb dieser Gebiete getroffen.

Daher kann aus den Festlegungen im Teilplan Windenergie allein nicht abgeleitet werden, dass die Errichtung von WEA außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten unzulässig ist, da der Teilplan ausdrücklich keine Ausschlusswirkung entfaltet.

Die Regionalen Planungsverbände/ Kommunalen Planungsbehörden können dies jedoch durch die Festlegung von Ausschlussgebieten erreichen (vgl. VGH München, Urteil vom 24.09.2007, Az. 14 B 05.2149, Rn. 34).

Der Landkreis Göttingen wird daher aufgefordert, eine Regelung zu treffen, dass mit Rechtsgültigkeit des RROP Teilplan Windenergie sonstige Vorhaben in Form von Windenergieanlagen (WEA) außerhalb der Vorranggebiete und außerhalb gültiger Flächennutzungspläne ausgeschlossen sind, um für die Bürgerinnen und Bürger eine Rechtssicherheit herzustellen.

Es gibt aktuell weder im Vorreiter-Klimakonzept noch in anderen Regelwerken zur Sicherung der Grundlastfähigkeit Vorgaben für Stromspeicher noch gibt es ein umfängliches „Havarie-Konzept“. Nur die Landschaft zu verspargeln, ohne eine maximale Einsparung von CO² und einer viel zu geringen Stromausbeute aufgrund naturgegebener unterschiedlicher Windverhältnisse kann nicht Ziel einer Energiewende sein.

Der Landkreis wird daher aufgefordert, den Teilplan insoweit zu ergänzen, dass für jede Vorrangfläche gem. der zu erwartenden Anlagen Speicherkapazitäten vorzusehen sind. Weiterhin ist für jedes Vorranggebiet ein Havarie-Konzept vorzulegen, zumal die Vorrangfläche

Der Landkreis geht in seinen Berechnungen der Anlagen von Höhen bis zu 240 Metern aus. Derzeit werden aber bereits 290 Meter hohe Anlagen geplant und es ist mit noch höheren Anlagen zu rechnen und damit auch mit einer verstärkten Sichtbarkeit, sowie mit erhöhten Schallemissionen und Schattenwurf. Aus diesem Grund wird auch ein größerer Abstand zur Wohnbebauung mind. 1500 Meter bis 2000 Meter gefordert, zumal die Projektierer die Anzahl der WEA's auf der Fläche bestimmen und das Konfliktpotential möglicherweise noch höher ist, als hier angenommen.

Vielmehr wäre es sinnvoll das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Dransfeld ebenfalls zum Europäischen Vogelschutzgebiet zu erklären, um den hier lebenden schutzwürdigen Vögeln wie z.B. Rotmilan, Schwarzstorch, Fledermausarten, u.a. auch ausreichend Schutz zu gewähren. Der Landkreis Göttingen wird aufgefordert, hierzu alle notwendigen Schritte in die Wege zu leiten. Auf die Ausführungen des NLWKN, wonach dieses Gebiet ein besonderes Dichtezentrum des Rotmilans ist, wird hingewiesen.

Weiterhin ist nicht ersichtlich, wie die weiteren Flächen, die zu den Vorrangflächen hinzugerechnet wurden, berechnet sind. Vor allem ist dies bei den WEA's nicht nachvollziehbar, die als sonstige privilegierte Vorhaben außerhalb von Flächennutzungsplänen gebaut wurden. Hier wird gebeten, die Berechnungsmethode für die Flächen offenzulegen.

In dem Entwurf geht der Landkreis von 1,22 % der Kreisfläche aus, wobei allerdings bis 2032 nur 1,16 % auszuweisen wären, bis 2027 nur 0,9 %. Der Landkreis argumentiert, so wurde mir erläutert, dass ja Flächen rausfallen könnten. Es handele sich bei den Mehrflächen um reine Puffer. Wenn sie aber nicht als solche gekennzeichnet sind, ist völlig offen, ob und welche

Flächen dann entfallen. Der Puffer infolge der bestehenden Anlagen und Flächennutzungspläne hätte völlig ausgereicht.

Es wird also bewusst eine viel größere Fläche als Vorrangfläche ausgewiesen, als dies vom Land gefordert wird.

Es hat den Anschein, als würden immer die bekannten Flächen ausgewiesen, weil bereits Projektierer in den Startlöchern stehen, auch wenn diese Flächen in den Berichten der Entwurfsunterlagen als hoch problematisch dargestellt werden.

Sollten die Planungen also nur zugunsten der Projektierer und Eigentümer erfolgt sein und nicht neutral unter Berücksichtigung aller Ausschlussgründe, so wäre dies gesetzeswidrig. Dieser Anschein ist zu entkräften. Die bisherigen Planungsbegründungen sind hierfür jedenfalls nicht geeignet.

Dieser Anschein wird auch durch die Begründung in dem Entwurf Teilplan Wind untermauert, da trotz erheblicher grundsätzlicher Bedenken, Flächen ausgewiesen werden, weil bereits Genehmigungen erteilt wurden bzw. die Verfahren so weit fortgeschritten seien, dass diese nun fortgesetzt werden sollten. Hier wurde offensichtlich den Interessen eines Investors Rechnung getragen und das Ziel der Rechtssicherheit für einen Investor geopfert. Dies gilt für eine Fläche in Gieboldehausen und auch Jühnde.

Laut LROP und des Teilplans soll bei der Energieerzeugung die Kostengünstigkeit und Effizienz berücksichtigt werden. Trotzdem erteilt der LK Göttingen Genehmigung für Wind-Energieanlagen mit Abschaltzeiten für den Artenschutz z.B. Jühnde in der Zeit vom 1. März bis 31. August und zusätzlich noch temporär geregelte Betriebszeiten bei der Bewirtschaftung in der Zeit vom 1.9. – 31.10. Also betragen die Abschaltzeiten insgesamt mehr als 53% der möglichen Laufzeitstunden im Jahr.

Der Landkreis wird daher aufgefordert, die vorgenannten Kriterien auch umzusetzen und nur Flächen auszuweisen, die diese Kriterien auch erfüllen.

Sodann wird zu den einzelnen Vorrangflächen wie folgt Stellung genommen:

WEN 01 Adelebsen - Barterode

Diese genannte Vorrangfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ und ragt im Westen in die bedeutende Landschaft „Bramwald“ hinein. Hierbei handelt es sich um einen Bereich der geschützten Buchenwälder zwischen Hedemünden und Dransfeld. 82 ha des Kernbereiches sind zum „Naturwald“ erklärt. Dieser Bereich ist durch Schilder gekennzeichnet, das Betreten ist streng verboten. Hier gilt auch das generelle Nutzungsverbot, denn dieser Hochwald wird sich selbst überlassen. Die vielfältige Bestandsstruktur des Bramwaldes, das Nebeneinander von kleinen und großen Beständen unterschiedlichsten Alters, bietet einer artenreichen Tierwelt den Lebensraum.

Nach eigenen Aussagen in der Planung kommt es bei vier Teilflächen zu kleineren Überlagerungen mit Vorranggebieten Natur und Landschaft. Ein Großteil der Teilflächen überlagert zudem Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft. Insgesamt kommt es zu großflächigen Überlagerungen. Außerdem werden drei Vorranggebiete Trinkwassergewinnung vom Potenzialflächenkomplex überlagert.

Die östlichen Teilflächen liegen nahezu vollständig innerhalb des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung. Vier Teilflächen im südwestlichen und zentralen Bereich des Potenzialflächenkomplexes überlagern sich ebenso mit dem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung wie eine etwas weiter nördlich gelegene Teilfläche. Die Aussage, dass diese erheblichen Zielkonflikte sich mit der Nutzung von Windenergieanlagen vereinbaren lassen, wenn ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen während der Erschließung, dem Anlagenbau und dem Betrieb einer WEA umgesetzt werden, ist hier nicht ausreichend begründet und dargelegt worden. Vielmehr sind lt. Aussagen anderer Fachleute erhebliche Einschränkungen durch den Eingriff in den Wasserhaushalt zu befürchten, da durch die Bodenverdichtung auch während des Baus von Anlagen Beeinträchtigungen der Wassergewinnung nicht vermeidbar sind.

WEN 02 Adelebsen - Güntersen

Auf der Fläche stehen bereits vier Anlagen aus dem Jahr 2000 (s. auch unter Punkt 3.2.2 des Gebietsblattes). Aufgrund ihres Alters ist ein Repowering der Anlagen in den kommenden Jahren wahrscheinlich. Hier fehlt es insbesondere zu einem Repowering-Konzept, welches grundsätzlich den Abstand von 1000 Metern zur Ortschaft festschreibt.

Bereits jetzt wird die Fläche bauleitplanerisch durch die Gemeinde gesichert und ist auch mit Windenergieanlagen bebaut. Vom vorsorgeorientierte 1.000 m Abstand (der hier aufgrund des Anlagenbestands faktisch nicht mehr erreichbar ist) zum Siedlungsinnenbereich wird daher abgewichen und ein reduzierter Abstand von 930 m angewendet. Im Falle eines Repowering würde diese Situation nochmals drastisch verschärft, was nicht hinnehmbar ist.

Die unter 3.2.2. aufgenommene Beurteilung des Repoweringpotenzials geht von fehlerhaften Bedingungen der 2-fachen Höhe aus, wobei diese allerdings längst durch den Gesetzgeber überholt ist, so dass eine klare Definition notwendig ist, um bei einem Repowering nicht weiter an die Ortschaft heranzurücken. Zu einer Umweltverträglichkeit wird auf die Ausführungen zu WEN 08 hingewiesen, die auch explizit für diese Fläche hätte durchgeführt werden müssen. Nur weil bereits Anlagen stehen, kann die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht einfach unter den Tisch fallen. Die EU-Richtlinie hat zwar eine Verlagerung der Prüfung des Artenschutzes und des Habitatschutzrechts vorgenommen, inhaltlich bleiben sie allerdings vollinhaltlich erhalten. Damit ist die Vorgehensweise für die genannte Fläche fehlerhaft.

WEN 08 Dransfeld Imbsen

In Bezug auf die Fläche Dransfeld Imbsen aber auch bei den weiteren Vorrangflächen ist die absolut unpräzise Abgrenzung der Flächen zu bemängeln, die einerseits zu Rechtsunsicherheiten führen, die bei klarer Begrenzung der Flächen zu vermeiden wären, andererseits aber auch die zu vermeidende Möglichkeit geben, näher an die Ortsgrenzen heranzurücken und damit die 1000- Metergrenze zu unterschreiten. Da mit Rechtsverbindlichkeit des RROP (Teilplan Windenergie) keine Bauleitplanung mit genauer Abgrenzung mehr erfolgt, sind diese Erfordernisse im Teilplan zu erfüllen.

Zu einem möglichen Repowering innerhalb des Suchraums kommt es bereits bei der zweifachen Anlagenhöhe, von der gem. Planung ausgegangen wird, zu Konflikten mit den bestehenden Wohnnutzungen im Innen- und Außenbereich sowie zu einem Konflikt mit der Bauverbotszone

entlang der Landstraße L559 (s. Punkt 3.1 des Gebietsblattes).

Geht man gem. der neuen Gesetzgebung von der 5-fachen Anlagenhöhe aus, so ist diese Fläche komplett aus einem Repowering herauszunehmen, zumal eine Ausweitung nach Osten aufgrund der militärischen Tiefflugstrecke nicht möglich ist.

Es ist weiterhin fehlerhaft, keine weiteren Umweltauswirkungen zu prüfen, da diese aufgrund der vom Landkreis angenommenen Repowering-möglichkeit mit Sicherheit notwendig sind. Diese fehlerhafte Beurteilung ist zu berichtigen und die Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung eines evtl. Repowering sind zu prüfen. Unabhängig von den bereits die Fläche ausschließenden Kriterien für ein Repowering hätte eine Umwelt-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden müssen, da mit einem Repowering auch viel näher an die Schutz- Gebiete herangerückt würde.

WEN 9 Dransfeld Jühnde

Betreffend die Fläche in Jühnde laufen noch gerichtliche Verfahren, die bisher schon darlegten, dass diese Fläche aus naturschutzrechtlichen Gründen völlig ungeeignet ist. Die Weiterverfolgung dieser Fläche mit einer Vergrößerung nunmehr im Rahmen des Teilplans ist nicht hinnehmbar.

Es ist bekannt, dass das Sondergebiet Dransfeld-Jühnde in einem besonderen Schwerpunktgebiet des Rotmilans liegt. Der Landkreis Göttingen selbst hat sich zum Ziel gesetzt, die Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans zu schützen, um so einen Beitrag für den Erhaltungszustand der besonderen Population im Süden des Landkreises zu leisten. Gerade weil sich der Landkreis dieses Ziel gesetzt hat, ist die Ausweisung und Vergrößerung der Fläche in Jühnde nicht nachvollziehbar, dies um so weniger als der bisherige Verfahrenslauf der gerichtlichen Überprüfung dem Landkreis klar signalisiert hat, für diese Fläche dem Naturschutz Vorrang zu geben.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach § 13 BNatSchG sind gem. der vom Landkreis definierten Planung vorrangig zu vermeiden. Diesem Vermeidungsgrundsatz muss die regionalplanerische Steuerung von Windenergieanlagen Rechnung tragen, indem die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes mit angemessenem Gewicht in der Abwägung berücksichtigt und die Windenergienutzung auf möglichst unempfindliche, konfliktärmere Bereiche des Planungsraumes gelenkt wird. Dieser Grundsatz wird bei der Planung Dransfeld - Jühnde eklatant verletzt. („Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 13 BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“ S. 24 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Windenergienutzung).

Die Artenschutzprüfung ist im Hinblick auf diese hier in Südniedersachsen vorkommende Dichte des Rotmilans nicht ausreichend erfolgt. Wie bereits zu den bisherigen Aussagen der Gerichte zu den Planungen Jühnde, so ist auch für das Gebiet Jühnde/Meensen von einer besonderen Dichte der Rotmilan-Population auszugehen. Auch Sensor- und Abschalttechnik werden die Konfliktsituation nicht ausreichend beheben können. Hinzu kommt, dass bei langen Abschaltzeiten der Anlagen a) eine Wirtschaftlichkeit in Frage zu stellen ist und b) dies mit Energiewende nicht im Einklang steht.

Hinzu kommen noch Besonderheiten des Ortes, die bereits jetzt eine hohe Belastung der Gemeinde darstellen. So führt durch die Gemeinde Jühnde bereits die 380 KV-Leitung. Auf das weitere Planfeststellungsverfahren zur kommenden Gleichstromtrasse durch die Gemarkung Jühnde wird ebenfalls hingewiesen.

Gerade Jühnde hat sich ja bereits als Pionier für die Energiewende eingesetzt und produziert mit 2 Biogasanlagen mehr Strom, als die Gemeinde selbst verbraucht.

Diese Gemeinde erneut durch Windkraftanlagen zu belasten verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Der zugesicherte Abstand der Vorrangflächen zur Wohnbebauung ist nicht überall mit 1000 m eingehalten, weder in Jühnde zu Bördel noch bei der Fläche Meensen/Jühnde.

Die Rotor-Out-Planung lässt den Abstand zur Wohnbebauung noch geringer werden.

Auch die zugesagte Vermeidung einer Umzingelung trifft für die Ortschaft Jühnde durch die Anlagen des Windgebietes Dramfeld der Gemeinde Rosdorf nicht zu. Dieses Gebiet liegt zwar außerhalb des 2,5 km Radius aber auch aufgrund der Höhe noch in deutlich wahrnehmbarer Entfernung.

Zur Energiewende tragen sowohl Jühnde wie auch Meensen außerdem durch Freiflächen PV bei. Die beabsichtigte Vorrangfläche Meensen/Jühnde grenzt unmittelbar an die sich bereits im Aufstellungsverfahren befindliche Fläche für Freiflächen- PV entlang der ICE-Trasse an.

WEN 10 Dransfeld Meensen

Dieses Vorranggebiet wird überlagert von dem besonderen Gebiet der „Buchenwälder und Kalkmagerasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“. Hierbei handelt es sich zumindest teilweise um Verbundflächen des Europäischen Schutzgebietes Natura 2000. Das Gebiet grenzt im Osten unmittelbar an eine besonders schützenswerte Waldfläche an. Hier hätte auf jeden Fall eine FFH- Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden müssen. Das Unterlassen dieser Prüfung wurde in dem Entwurf nicht oder nur unzureichend begründet.

Das Vorranggebiet Meensen/Jühnde endet offenbar unmittelbar an der Kreisstraße und im Osten direkt an ein Waldgebiet, wie bereits angeführt wurde, so dass Waldbrände durch die Anlagen nicht ausgeschlossen werden können.

Gerade aufgrund der naturschutzrechtlichen Belange hätte ein Havarie-Konzept für diese besonderen schützenswerten Gebiete erstellt werden müssen, um eine Minimierung von Gefährdungen durch herabfallende Teile, Flügelbruch und Eisschlag, um nur einige auch in letzter Zeit dokumentierter Schadenfälle zu nennen, zu erreichen. Ein solches Havarie- Konzept fehlt allerdings für alle ausgewiesenen Vorranggebiete komplett.

Wie auch bei der 380 KV-Leitung so ist bei den noch höheren Windenergieanlagen ein risikoreiches, wenn nicht sogar ein Verhindern des Anfliegens der Rettungshubschrauber zum Rettungsplatz der ICE-Trasse zu befürchten.

Eine klare Stellungnahme der Deutschen Bahn zur Vorrangfläche Jühnde/Meensen fehlt gänzlich, bzw. ist nicht ersichtlich.

Neben diesen naturschutzrechtlichen Belangen, die bereits die Ausweisung dieses Gebietes als Vorrangfläche ausschließen, ist für die Ortschaft Meensen die erhebliche Belastung durch die bereits verlegte 380 KV- Leitung sowie die noch in Planung befindlichen Trassen zu berücksichtigen. Weiterhin besteht für Meensen die Besonderheit der großen Mülldeponie der Stadt Göttingen, die eine große Planungseinschränkung für die Ortschaft bedeutet. Auch sind Jühnde und Meensen in besonderem Maße durch den Umleitungsverkehr der A 7 und damit verbundener Geräuschkulisse belastet.

Gerade bei Meensen ist auch die besondere Lage am Brackenberg zu beachten, der eine fast ausschließliche Sicht in Richtung Jühnde also genau auf die Vorrangfläche vorgibt. Hier ist die Dichte der Fläche zum Ort nochmals erschwerend zu dokumentieren. Die Naherholung ist daher für die Bürgerinnen und Bürger dieser Ortschaft besonders beeinträchtigt.

WEN 11 Dransfeld Niemetal

Wie bereits das umgesetzte Gebiet aufgrund des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Dransfeld, so liegt auch dieses nunmehr vorgesehene Gebiet unmittelbar im Bereich von Brutplätzen des Rotmilans. Gerade in den letzten Wochen konnte bei Mäharbeiten die Vielzahl von Rotmilanen beobachtet werden, die Übungen mit Jungvögeln durchführten, was auch auf die unmittelbare Nähe der Brutplätze hinweist. Zu genauen Daten der Brutplätze wird sicherlich der NABU noch Ausführungen machen.

Hinzu kommt, dass die Fläche im Norden von dem alten Bahndamm Hann.Münden - Göttingen begrenzt wird, den der Landkreis selbst aufgrund der sich dort angesiedelten Flora und Fauna zum besonderen Schutzgebiet erklärt hat. Auf der Südseite grenzt das Gebiet an die B3 und dann an die Buchenwälder unterhalb des Hohen Hagen. Hier wiederum handelt es sich um die geschützten Buchenwälder, mit den bereits benannten Horsten der Brutplätze des Rotmilans. Ein Teil dieser ausgewiesenen Wiesenfläche hat aufgrund der besonderen Lage und als geschütztes Biotop der NABU übernommen, so dass diese Fläche für eine Bebauung mit Windkraftanlagen nicht zur Verfügung steht. Keinesfalls wird das vom Landkreis selbst definierte Ziel eines Abstands von 500 Metern zu Brutplätzen eingehalten, so dass dieses Gebiet als Vorrangfläche aufzugeben ist.

Neben diesen Kriterien des Naturschutzes, die ganz erheblich sind, ist aufgrund der Nähe zur Bundesstraße 3 noch mit zusätzlichen Gefahren bei einer Rotor-out-Planung durch Überragung der Flügel über die Bundesstraße, Dichte zum Waldgebiet im Falle einer Havarie zu rechnen, die ebenfalls diese Fläche als ungeeignet darstellen.

Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, dass mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von WEA wird keine Aussage über die Nutzung der Windenergie außerhalb dieser Gebiete getroffen.

Daher kann aus den Festlegungen im Teilplan Windenergie allein nicht abgeleitet werden, dass die Errichtung von WEA außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten unzulässig ist, da der Teilplan ausdrücklich keine Ausschlusswirkung entfaltet.

Die Regionalen Planungsverbände/ Kommunalen Planungsbehörden können dies jedoch durch die Festlegung von Ausschlussgebieten erreichen (vgl. VGH München, Urteil vom 24.09.2007, Az. 14 B 05.2149, Rn. 34).

Der Landkreis Göttingen wird daher aufgefordert, eine Regelung zu treffen, dass mit Rechtsgültigkeit des RROP Teilplan Windenergie sonstige Vorhaben in Form von Windenergieanlagen (WEA) außerhalb der Vorranggebiete und außerhalb gültiger Flächennutzungspläne ausgeschlossen sind, um für die Bürgerinnen und Bürger eine Rechtssicherheit herzustellen.

Weiterhin ist zu bemängeln, dass es weder im sogenannten Vorreiter-Klimakonzept noch in anderen Regelwerken zur Sicherung der Grundlastfähigkeit klare Vorgaben für Stromspeicher für Vorrangflächen gibt. Ebenfalls fehlt es an einem umfänglichen „Havarie-Konzept“.

Nur die Landschaft zu verspargeln, ohne eine maximale Einsparung von CO² und einer viel zu geringen Stromausbeute aufgrund naturgegebener unterschiedlicher Windverhältnisse kann nicht Ziel einer Energiewende sein.

Der Landkreis wird daher aufgefordert, den Teilplan insoweit zu ergänzen, dass für jede Vorrangfläche gem. der zu erwartenden Anlagen Speicherkapazitäten vorzusehen sind.

Der Landkreis geht in seinen Berechnungen der Anlagen von Höhen bis zu 240 Metern aus. Derzeit werden aber bereits 290 Meter hohe Anlagen geplant und es ist mit noch höheren Anlagen zu rechnen und damit auch mit einer verstärkten Sichtbarkeit, sowie mit erhöhten Schallemissionen und Schattenwurf. Aus diesem Grund wird auch ein größerer Abstand zur Wohnbebauung mind. 1500 Meter bis 2000 Meter gefordert, zumal die Projektierer die Anzahl der WEA's auf der Fläche bestimmen und das Konfliktpotential möglicherweise noch höher ist, als hier angenommen.

Vielmehr wäre es sinnvoll das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Dransfeld ebenfalls zum Europäischen Vogelschutzgebiet zu erklären, um den hier lebenden schutzwürdigen Vögeln wie z.B. Rotmilan, Schwarzstorch, Fledermausarten, u.a. auch ausreichend Schutz zu gewähren. Der Landkreis Göttingen wird aufgefordert, hierzu alle notwendigen Schritte in die Wege zu leiten. Auf die Ausführungen des NLWKN, wonach dieses Gebiet ein besonderes Dichtezentrum des Rotmilans ist, wird hingewiesen.

Berechnung der notwendig auszuweisenden Flächen mit 1,16 % :

Es ist nicht ersichtlich, wie die weiteren Flächen, die zu den Vorrangflächen hinzugerechnet wurden, berechnet sind. Vor allem ist dies bei den WEA's nicht nachvollziehbar, die als sonstige privilegierte Vorhaben außerhalb von Flächennutzungsplänen gebaut wurden.

Hier wird gebeten, die Berechnungsmethode für die Flächen offenzulegen.

In dem Entwurf geht der Landkreis von 1,22 % der Kreisfläche aus, wobei allerdings bis 2032 nur 1,16 % auszuweisen wären, bis 2027 nur 0,9 %. Der Landkreis argumentiert, so wurde mir erläutert, dass ja Flächen rausfallen könnten. Es handele sich bei den Mehrflächen um reine Puffer. Wenn sie aber nicht als solche gekennzeichnet sind, ist völlig offen, ob und welche Flächen dann entfallen. Auf den eingangs gestellten Antrag eines stufenweisen Vorgehens wird nochmals hingewiesen.

Der Puffer infolge der bestehenden Anlagen und Flächennutzungspläne hätte völlig ausgereicht. Es wird also bewusst eine viel größere Fläche als Vorrangfläche ausgewiesen, als dies vom Land gefordert wird.

Weiterhin hat es den Anschein, als würden immer die bekannten Flächen ausgewiesen, weil bereits Projektierer in den Startlöchern stehen, auch wenn diese Flächen in den Berichten der Entwurfsunterlagen als hoch problematisch dargestellt werden.

Sollten die Planungen also nur zugunsten der Projektierer und Eigentümer erfolgt sein und nicht neutral unter Berücksichtigung aller Ausschlussgründe, so wäre dies gesetzeswidrig. Dieser Anschein ist zu entkräften. Die bisherigen Planungsbegründungen sind hierfür jedenfalls nicht geeignet.

Dieser Anschein wird auch durch die Begründung in dem Entwurf Teilplan Wind untermauert, da trotz erheblicher grundsätzlicher Bedenken, Flächen ausgewiesen werden, weil bereits Genehmigungen erteilt wurden bzw. die Verfahren so weit fortgeschritten seien, dass diese nun fortgesetzt werden sollten. Hier wurde offensichtlich den Interessen eines Investors Rechnung getragen und das Ziel der Rechtssicherheit für einen Investor geopfert. Dies gilt für eine Fläche in Gieboldehausen und auch Jühnde.

Laut LROP und des Teilplans soll bei der Energieerzeugung die Kostengünstigkeit und Effizienz berücksichtigt werden. Trotzdem erteilt der LK Göttingen Genehmigung für Wind-Energieanlagen mit Abschaltzeiten für den Artenschutz z.B. Jühnde in der Zeit vom 1. März bis 31. August und zusätzlich noch temporär geregelte Betriebszeiten bei der Bewirtschaftung in der Zeit vom 1.9. – 31.10. Also betragen die Abschaltzeiten insgesamt mehr als 53% der möglichen Laufzeitstunden im Jahr.

Der Landkreis wird daher aufgefordert, die vorgenannten Kriterien auch umzusetzen und nur Flächen auszuweisen, die diese Kriterien auch erfüllen.

Betonen möchte ich, dass die Energiewende notwendig ist und damit auch Vorrangflächen für Windenergieanlagen; dies allerdings unter Beachtung der gesetzlichen Naturschutzkriterien sowie einer größtmöglichen Verhinderung der Beeinträchtigungen von Mensch, Flora und Fauna.

Ihrer ausführlichen Stellungnahme zu dieser Eingabe sehe ich schriftlich entgegen.

Mit freundlichem Gruß